

Strom: Steuern und Umlagen

Information für Geschäftskunden

Zu Beginn des Jahres 2019 ändert sich die Höhe der gesetzlichen Umlagen und Abgaben, die in Ihrem Strompreis enthalten sind. Auf die Höhe dieser Umlagen haben wir als Energieversorger leider keinen Einfluss. Wir informieren Sie hiermit, dass wir die gesetzlichen Änderungen an Sie weitergeben. Ab dem 1. Januar 2019 werden die neuen Umlagen und Abgaben in Ihrer Abrechnung automatisch berücksichtigt.

Übersicht der gültigen Steuern und Umlagen (alle Preise sind Netto-Preise)

Stromsteuer		für jede kWh/a		
2019	2,050 Cent/kWh			
2018	2,050 Cent/kWh			
EEG-Umlage		für jede kWh/a		
2019	6,405 Cent/kWh			
2018	6,792 Cent/kWh			
KWK-Zuschlag*		für jede kWh/a		
2019	0,280 Cent/kWh			
2018	0,345 Cent/kWh (für die ersten 1.000.000 kWh/a)	0,160 Cent/kWh (für die über 1.000.000 kWh/a hinausgehende Strommenge)	0,120 Cent/kWh (für die über 1.000.000 kWh/a hinausgehende Strommenge, für produzierendes Gewerbe, bei dem die Stromkosten 4% des Umsatzes übersteigen)	
Offshore-Netzumlage**		für jede kWh/a		
2019	0,416 Cent/kWh			
2018	0,037 Cent/kWh (für die ersten 1.000.000 kWh/a)	0,049 Cent/kWh (für die über 1.000.000 kWh/a hinausgehende Strommenge)	0,024 Cent/kWh (für die über 1.000.000 kWh/a hinausgehende Strommenge, für produzierendes Gewerbe, bei dem die Stromkosten 4% des Umsatzes übersteigen)	
§ 19-Umlage		für die ersten 1.000.000 kWh/a	für die über 1.000.000 kWh/a hinausgehende Strommenge	für die über 1.000.000 kWh/a hinausgehende Strom- menge, für produzierendes Gewerbe, bei dem die Stromkosten 4% des Umsatzes übersteigen
2019	0,305 Cent/kWh	0,050 Cent/kWh	0,025 Cent/kWh	
2018	0,370 Cent/kWh	0,050 Cent/kWh	0,025 Cent/kWh	
Umlage für abschaltbare Lasten		für jede kWh/a		
2019	0,005 Cent/kWh			
2018	0,011 Cent/kWh			

* Zum 01.01.2017 trat das novellierte Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) in Kraft. Auf dieser Grundlage gilt ein einheitlicher KWK-Zuschlag. Im Zeitraum 2017 bis 2018 galt für Unternehmen eine Übergangsregelung mit reduzierten KWK-Zuschlägen. Ab 2019 sind Reduzierungen für privilegierte Unternehmen nach § 27 bis § 27c KWKG möglich.

** Bis einschließlich 2018 wurde diese Umlage als „Offshore-Haftungsumlage“ bezeichnet. Auf Grundlage des im Juli 2017 in Kraft getretenen Netzentgeltmodernisierungsgesetzes fließen ab 2019 nicht nur die Kosten für Entschädigungen (Störungen, Verzögerungen bei Offshore-Netzanbindungen) in die Umlage ein, sondern auch die Kosten für die Anbindung von Offshore-Windparks in der Nord- und Ostsee. Ab 2019 sind Reduzierungen für privilegierte Unternehmen nach § 27 bis § 27c KWKG möglich.

EEG-Umlage

Für das Jahr 2019 sinkt die EEG-Umlage von 6,792 Cent/kWh um 0,387 Cent/kWh auf **6,405 Cent/kWh**. Mit der Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage) wird die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, wie beispielsweise Photovoltaik, Wasserkraft und Windenergie, staatlich gefördert.

Zum 1. Januar 2017 ist die EEG-Novelle in Kraft getreten, die ein Ausschreibungsverfahren für die Förderung von EEG-Anlagen einführt. Unternehmen können auf Grundlage der „Besonderen Ausgleichsregelung“ eine reduzierte EEG-Umlage beantragen. Antragstellende Unternehmen müssen ein Energiemanagementsystem einführen. Unternehmen mit einem jährlichen Stromverbrauch von fünf Gigawattstunden können auf ein vereinfachtes System gemäß der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung zurückgreifen.

KWK-Zuschlag

Für das Jahr 2019 sinkt der KWK-Zuschlag von 0,345 Cent/kWh um 0,065 Cent/kWh auf **0,280 Cent/kWh**. Über diesen Zuschlag werden Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) gefördert.

Zum 1. Januar 2017 ist die Novelle des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) in Kraft getreten, die ein Ausschreibungsverfahren für die Förderung von KWK-Anlagen einführt. Unternehmen können auf Grundlage von § 27 bis § 27c KWKG einen reduzierten KWK-Zuschlag beantragen (Voraussetzungen und Beantragung entsprechend „Besondere Ausgleichsregelung“ bei EEG). Hier sind die Antrags- und Meldefristen gegenüber der BAFA und dem Übertragungsnetzbetreiber zu beachten.

Für 2017 und 2018 galt für Unternehmen für die Strommengen über 1.000.000 kWh eine Übergangsregelung mit reduzierten KWK-Zuschlägen.

2018 galten folgende reduzierte Umlagensätze:

0,160 Cent/kWh
für über 1.000.000 Kilowattstunden hinausgehende Strommengen.

0,120 Cent/kWh
für über 1.000.000 Kilowattstunden hinausgehende Strommengen, sofern das Unternehmen zum produzierenden Gewerbe gehört und die Stromkosten 4% des Umsatzes übersteigen.

Offshore-Netzumlage

2013 wurde die Offshore-Haftungsumlage eingeführt. Zum 1. Januar 2019 wird diese in die Offshore-Netzumlage umbenannt. Ab 2019 fließen in diese Umlage nicht mehr nur die Kosten für Entschädigungen bei Störungen oder Verzögerungen von Offshore-Netzanbindungen ein, sondern auch die Kosten für die Anbindung von Offshore-Windparks in der Nord- und Ostsee. Grundlage ist das Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG), das im Juli 2017 in Kraft getreten ist. Unternehmen können auf Grundlage von § 27 bis § 27c KWKG eine reduzierte Offshore-Netzumlage beantragen (siehe KWK-Zuschlag).

Stand: Oktober 2018

Für die aufgeführten Informationen wird keine Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen. Im Einzelfall finden sich weiterführende Informationen jeweils in den genannten Gesetzen, Gesetzesentwürfen, Verordnungen oder Normtexten.

Ab dem 1. Januar 2019 gilt eine einheitliche Offshore-Netzumlage von **0,416 Cent/kWh**.

2018 galten folgende Umlagensätze:

0,037 Cent/kWh
für die ersten 1.000.000 Kilowattstunden pro Jahr und Abnahmestelle.

0,049 Cent/kWh
für über 1.000.000 Kilowattstunden hinausgehende Strommengen.

0,024 Cent/kWh
für über 1.000.000 Kilowattstunden hinausgehende Strommengen, sofern das Unternehmen zum produzierenden Gewerbe gehört und die Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes überstiegen haben (nachweispflichtig).

Umlage nach § 19 StromNEV

Stromintensive Industriebetriebe zahlen seit 2012 geringere Netzentgelte. Zur Finanzierung wurde die Umlage nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) eingeführt. Die Befreiung erfolgt auf Antrag für Unternehmen, die einen jährlichen Stromverbrauch von mehr als 10 Millionen Kilowattstunden und eine Vollbenutzungsstundenzahl von mindestens 7.000 erreichen.

Ab dem 1. Januar 2019 gelten folgende § 19-Umlagen:

0,305 Cent/kWh (2018: 0,370 Cent/kWh)
für die ersten 1.000.000 Kilowattstunden pro Jahr je Abnahmestelle.

0,050 Cent/kWh (2018: 0,050 Cent/kWh)
für über 1.000.000 Kilowattstunden hinausgehende Strommengen.

0,025 Cent/kWh (2018: 0,025 Cent/kWh)
für über 1.000.000 Kilowattstunden hinausgehende Strommengen, sofern das Unternehmen zum produzierenden Gewerbe gehört und die Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes überstiegen haben (nachweispflichtig).

Umlage für abschaltbare Lasten

Große industrielle Stromverbraucher sollen bei drohender Instabilität des Stromnetzes vom Netz gehen können und dafür eine Entschädigung erhalten. Zur Finanzierung wurde 2014 die Umlage nach § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) eingeführt.

Ab dem 1. Januar 2019 beträgt die Umlage für abschaltbare Lasten **0,005 Cent/kWh** (2018: 0,011 Cent/kWh).

Verpassen Sie keine Fristen und laden Sie sich die für Ihr Unternehmen relevanten Termine in Ihr Kalenderprogramm: www.swu.de/meldefristen

SWU Energie GmbH

Karlstraße 1-3
89073 Ulm
Telefon 0731 166-2688
Telefax 0731 166-2699
geschaeftskunden@swu.de

www.swu.de/geschaeftskunden